

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021

Bebauungsplanverfahren „Hinter Wiesen“

- a) Abwägung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- b) Vorstellung des erneut geänderten Entwurfes**
- c) Offenlagebeschluss und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme eingereicht, welche sich mit der Positionierung der eingeplanten Grünflächen im westlichen Bereich des Gebiets befasst. Eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanentwurfes wurde erarbeitet. Da diese Änderung der Planung deren Grundzüge berührt, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange notwendig.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend den vorgelegten Abwägungstabellen, jeweils Stand 30.04.2021, beschlossen. Zudem wurde der Bebauungsplanentwurf mit zeichnerischem Teil, Textteil, Begründung und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung einstimmig gebilligt. Ebenfalls einstimmig wurde beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den gebilligten Entwurfsunterlagen erneut und mit verkürzter Dauer von zwei Wochen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut durchgeführt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde mit derselben Mehrheit bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Städtebauliche Neuordnung im Quartier „Hinter Wiesen“ Verlängerung der Veränderungssperre

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) verfügt die Veränderungssperre für das Gebiet „Hinter Wiesen“ über eine Geltungsdauer von zwei Jahren. Diese kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB jedoch um ein Jahr verlängert werden, unter besonderen Umständen gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr. Die Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr ist erforderlich, da aufgrund des erneuten Verfahrenszwischenschritts mit den entsprechenden Fristen und der Sitzungsabsage im Mai der Bebauungsplan nicht vor Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre in Kraft treten kann. Die Veränderungssperre würde ohne Verlängerung der Geltungsdauer mit Ablauf des 22.07.2021 außer Kraft treten. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hinter Wiesen“ tritt die Veränderungssperre dann gemäß § 17 Abs. 5 BauGB kraft Gesetzes außer Kraft.

Der Gemeinderat hat der vorgelegten Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Hinter Wiesen“ einstimmig zugestimmt.

Integration von geflüchteten Menschen

a) Bericht der Integrationsbeauftragten

b) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Personalüberlassungsvertrags

Unsere Integrationsbeauftragte Frau Rülke hat an der Sitzung teilgenommen und einen Bericht über ihre Tätigkeit abgegeben. Die Gemeinde Dauchingen arbeitet seit dem 15.09.2018 mit der LFA – vivo gGmbH (früher: KITA PROfil gGmbH) aus Rottweil im Bereich der Integrationsarbeit zusammen. Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 09.07.2018 einstimmig beauftragt, einen Vertrag zur Personalüberlassung einer/eines Integrationsbeauftragten mit einem Stellenumfang von 50 % mit einer Laufzeit von drei Jahren abzuschließen. Diese Laufzeit endet mit dem 14.09.2021. Der Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal in diesem Bereich wird nach wie vor gesehen. Die Zusammenarbeit mit der LFA – vivo gGmbH und mit Frau Rülke hat sich bewährt und eine Fortsetzung wird von der Verwaltung befürwortet. Die jährlichen Kosten liegen bei 36.260,- €.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung einstimmig beauftragt, mit der LFA – vivo gGmbH aus Rottweil einen Vertrag zur Personalüberlassung im Bereich der Integrationsarbeit auf Grundlage des vorgelegten Angebots mit einer unbefristeten Laufzeit mit jährlicher Kündigungsfrist abzuschließen.

Corona-Pandemie

Beschlussfassung über die Verlängerung des Angebotes des kommunalen Testzentrums in der Gemeinde

Um einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie zu leisten und der dynamischen Lageentwicklung entgegenzuwirken, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 22.03.2021 die Bereitstellung eines kommunalen Testzentrums bis zum 30.06.2021 beschlossen. Am 07.04.2021 nahm das Corona-Testzentrum der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Schwenningen e. V. im Bürgerzentrum Farrenstall seinen Betrieb auf. Seither werden jeweils mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und freitags ebenfalls von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr Testungen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gemeinde angeboten. Bisher wurden für das Corona-Testzentrum 653 Termine gebucht (Stand 08.06.2021). In den letzten Wochen sinkt die Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis stetig, was zahlreiche Öffnungsschritte zur Folge hat. Da diese Öffnungsstrategie meist eine Testpflicht vorsieht, sieht die Verwaltung den Betrieb des kommunalen Testzentrums nach wie vor als notwendig an.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Verlängerung des kommunalen Testzentrums bis zum 31.07.2021 zugestimmt.

Werkvertrag Gebäudereinigung

Vergabe der Gebäudereinigung für verschiedene kommunale Gebäude

In seiner Sitzung am 15.06.2020 hat der Gemeinderat zuletzt die Reinigungsleistungen für die Gebäude Rathaus, Wohnanlage Löwen, Astrid-Lindgren-Schule, Bauhof, Sporthalle, Festhalle, Friedhof sowie WC-Anlage Sport- und Freizeitanlage Hofäcker vergeben. Der in Folge des Gemeinderatsbeschlusses im Juni 2020 geschlossene Werkvertrag läuft zum 30.09.2021 aus. Aufgrund dessen wurden insgesamt vier Firmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebots gebeten. Zum Ende des Abgabezeitraums lagen schließlich drei Angebote vor.

Die Auswertung der eingegangenen Angebote ergab, dass die Firma Stern-Service Gebäudereinigung GmbH aus Bad Dürkheim mit einer Summe von insgesamt 66.661,90 € (brutto) jährlich das günstigste Angebot abgegeben hat. In der Angebotssumme unberücksichtigt sind die Abrufreinigungen der Festhalle und des Friedhofsgebäudes mit Aussegnungshalle (ohne die öffentliche Toilette). Für diese Abrufreinigungen hat die Firma Stern Service GmbH Einzelpreise von jeweils 52,12 € (brutto) angeboten. Die Zahl dieser Reinigungen ist insbesondere von der Zahl der Nutzungen der Räumlichkeiten abhängig. Die übrigen Angebotssummen liegen um ca. 43 % bzw. 59 % über der günstigsten Angebotssumme. Die entsprechenden Preise der weiteren Angebote liegen allerdings ebenfalls deutlich über dem jeweils günstigsten Angebotspreis der Firma Stern-Service Gebäudereinigung GmbH. Die Firma führt die Reinigungsarbeiten bereits seit Oktober 2020 in den betreffenden Objekten zur Zufriedenheit der Verwaltung aus.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Reinigungsleistungen für die Gebäude Rathaus, Wohnanlage Löwen, Astrid-Lindgren-Schule, Bauhof, Sporthalle, Festhalle, Friedhofsgebäude mit Aussegnungshalle und öffentlicher Toilette sowie WC-Anlage Sport- und Freizeitanlage Hofäcker auf Grundlage des vorgelegten Angebots vom 01.06.2021 für drei Jahre an die Firma Stern-Service Gebäudereinigung GmbH aus Bad Dürkheim vergeben werden.

Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug Ford Connect

In der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2019 wurde die Fahrzeugkonzeption für den Bauhof vorgestellt. Dort wurde darauf hingewiesen, dass der vorhandene Ford Connect im Jahr 2020 oder 2021 ausgetauscht werden soll. Das Fahrzeug ist mittlerweile 19 Jahre alt (Baujahr 2002). Im Jahr 2009 wurde es gebraucht gekauft. In der Fahrzeugkonzeption wurde vorgeschlagen, dieses Fahrzeug durch einen Pritschenwagen zu ersetzen. Der Ford Connect wird täglich universell eingesetzt, zum Beispiel für Fahrten zu Baustellen, Rasenmäharbeiten, zum Einsatz im Winterdienst für die Handarbeit (Räumen der Bushaltestellen etc.). Weiter wird mit diesem Fahrzeug die wöchentliche Mülleimerleerung durchgeführt. Das Fahrzeug ist mittlerweile in einem Zustand, bei welchem laufende Reparaturen nicht mehr wirtschaftlich sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die Beschaffung von Neufahrzeugen lohnenswert, da die Kommune zum einen hohe Neuwagenrabatte erhält und zum anderen bei Gebraucht-

fahrzeugen die bisherige Beanspruchung unklar ist. Die Fahrzeuge werden von den Bauhofmitarbeitern gepflegt und dadurch können diese länger als üblich eingesetzt werden, was die bisherige Nutzungsdauer der Fahrzeuge und deren Zustand belegen.

Es wurden Angebote für verschiedene Fahrzeugmodelle mit Pritsche eingeholt. Folgende Wagen wurden besichtigt und getestet: VW T6 Pritschenwagen, Mercedes Sprinter 314 CDI, Ford Transit 330 und ein Fuso Canter 3S13. Es wurden auch **Elektrofahrzeuge bzw. Hybride** angefragt. Unter anderem ein ARI 901 Pritschenwagen, ein Goupil G5 und ein VW E-Crafter. Der ARI 901 und der Goupil G5 sind, **was Anhängelast sowie Ladevolumen betrifft, nicht ansatzweise mit einem Pritschenwagen in der benötigten Größenordnung vergleichbar**. Die Mitarbeiter des Bauhofes favorisieren aufgrund der Verarbeitung, der leicht höheren Anhängelast und der geringeren Breite des Fahrzeugs den VW-Transporter 6.1 Pritschenwagen, Einzelkabine, Motor: 2,0 l TDI SCR BlueMotion Technology 110 kW Getriebe: 4MOTION 6-Gang-Schaltgetriebe, Radstand: 3000 mm, zulässiges Gesamtgewicht 3.000 kg.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde beim Autohaus Ummenhofer einen VW T6 Pritschenwagen wie angeboten zum Kaufpreis von 43.002,24 € inklusive einer Werkzeugbox mit Kosten von rund 4.000 € als Ersatz für den Ford Connect des Bauhofs beschafft. Das Altfahrzeug wird für 800 € in Zahlung gegeben.

Neckarbrücke – Vorstellung Sanierungsschäden

Bei einem Vor- Ort-Termin mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz und dem Betreiber der Talmühle wurde von den Vertretern des Landratsamts die Sanierungsbedürftigkeit der Brücke an der Talmühle festgestellt. Diese befindet sich auf Privatgrund über einem Gewässer erster Ordnung. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist das Land zuständig. Die Verwaltung hat daher beim Regierungspräsidium die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Brücke erfragt. Die Unterhaltungspflicht des Landes erstreckt sich laut Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz nicht auf die Brücke. Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau sowie die Errichtung und die Finanzierung liefen seinerzeit über die Gemeinde, sodass das Landratsamt die Eigentümerschaft bei der Gemeinde sieht.

Die Verwaltung hat das Büro Breinlinger Ingenieure aus Tuttlingen daher mit der Prüfung der Brücke beauftragt. Zusammenfassend ist gemäß dem Prüfbericht festzuhalten, dass kein sofortiger Handlungsbedarf bezüglich der Sanierung besteht. Allerdings wird dringendst angeraten, den fehlenden Kolkschutz am Widerlager baldmöglichst anzubringen. Als Sofortmaßnahme wurde auf Empfehlung des Planungsbüros eine Tonagenbeschränkung von 30 t angebracht. Die **Kosten** für die Sanierung liegen laut **Vermutung** des Büro Breinlinger bei **ca. 110.000 € (netto) zuzüglich Nebenkosten**. Um eine genaue Kostenschätzung zu erhalten, wurde vorgeschlagen, das Büro Breinlinger mit den Leistungsphasen (LP) 1 und 2 gemäß beiliegendem Honorarvorschlag vom

18.05.2021 zu beauftragen. Das Honorar für die LP 1 und 2 liegt bei 4.475,07 € (netto). Um zu einem späteren Zeitpunkt die Kosten für die endgültige Haushaltsplanung ermitteln zu können, wird die Beauftragung der LP 3 (Entwurfsplanung) notwendig. In dieser LP ist die Kostenberechnung enthalten. Das Honorar hierfür beträgt 5.065,30 €.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme durch Gemeinderat Gönner und einer Enthaltung durch Gemeinderat Haffa den Prüfbericht 2021 S1 vom Büro Breinlinger Ingenieure, Tuttlingen, vom 22.03.2021 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde mit derselben Mehrheit beschlossen, dass im Rahmen der Investitionsplanungen 2022 über das weitere Vorgehen entschieden wird. Ebenfalls mehrheitlich wurde das Büro Breinlinger beauftragt, eine Kostenschätzung zu erstellen. Hierzu werden die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß Honorarvorschlag vom 28.05.2021 – mit einer Nettohonorarsumme in Höhe von 4.475,07 € – übertragen. Ein Antrag der Gemeinderäte Gönner und Laufer, ein juristisches Kurzgutachten zur Klärung der Sanierungspflicht der Brücke in Auftrag zu geben, wurde bei vier Zustimmungen (Gemeinderäte Gönner, Laufer, Merten und Österreicher) sowie einer Enthaltung (Gemeinderat Haffa) mehrheitlich abgelehnt.

Fahrradschutzstreifen

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Beschlussfassung vom 28.09.2020 und den Schutzstreifen

In seiner Sitzung am 28.09.2020 hat der Gemeinderat die Verwaltung mehrheitlich mit sechs zu fünf Stimmen beauftragt, die Markierungsarbeiten des Fahrradschutzstreifens mit Kaltplastik zum Preis von ca. 11.365,16 € zu vergeben. Im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses ist die Verwaltung auf rechtliche Probleme gestoßen. Weder das Straßenverkehrsgesetz noch die Straßenverkehrsordnung regeln Näheres zu einem Fahrradschutzstreifen. Daher ist auf die dritte Normebene, die Verwaltungsvorschrift aus dem Ministerium, zurückzugreifen. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung regelt zu § 2 Abs. 4 S. 2 unter Nr. 5 u.a. Folgendes:

*„Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn. Er kann innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer bietet. **Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.**“*

Der letzte Satz macht den Fahrradschutzstreifen in Teilen der Deißlinger Straße und der Niedereschacher Straße rechtswidrig. Daher wurde im Herbst bei der Straßenverkehrsbehörde der Landkreisverwaltung eine Verkehrsschau zu die-

ser Thematik beantragt. Diese hat mit Beteiligung von sechs Gemeinderatsmitgliedern in der KW 15 stattgefunden. Aus Sicht der Verwaltung ist in der Deißlinger Straße und im südlichen Teil der Niedereschacher Straße die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kfz-Verkehr nicht nur in seltenen Fällen erforderlich, sondern je nach Verkehrslage durchgängig. Da sich sowohl in der Deißlinger Straße wie auch im südlichen Bereich der Niedereschacher Straße eine Kurve befindet, ist auch bei nicht vorhandenem Gegenverkehr ein Verbleib auf der Restfahrbahn nicht möglich, da hierbei die latente Gefahr eines Zusammenstoßes mit plötzlich in der Kurve auftauchendem Gegenverkehr besteht. Die Problematik wurde im Rahmen einer Verkehrsschau behandelt.

Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes wurde dem Gemeinderat vorgelegt. Diese spricht ebenfalls bei schmaler Fahrbahn von der Unzulässigkeit von Schutzstreifen. Insbesondere dann, wenn im Gegenverkehr die Benutzung des Schutzstreifens faktisch zur Regel wird (Absatz 2 Satz 6 der Ergebnis-Niederschrift). Da unsere Rechtsauffassung nicht widerlegt wird, gehen wir davon aus, dass diese zutreffend ist. Unseren zahlreich geäußerten Bitten auf rechtliche Einschätzung auch in Bezug auf die „Rotmarkierungen“ bei Kreuzungsbereichen wurde nicht entsprochen. Die Fahrradschutzstreifen werden von sieben Einmündungen gekreuzt. Eine Vorgabe oder eine Empfehlung des Straßenverkehrsamtes, an welchen Einmündungen eine „Rotmarkierung“ erforderlich oder sinnvoll wäre, ist in der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes nicht enthalten. Eine Kreuzungsmarkierung bei allen Einmündungen würde etwa 21.000,- € kosten.

Die Sicht der Verwaltung, wonach die Fahrradschutzstreifen lediglich eine marginale Nutzung erfahren und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, Erfahrungen und auch allgemein Sicherheitsbedenken vorherrschen, hat sich nicht geändert. Die Verwaltung hat daher nach wie vor die Beantragung der Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung der Fahrradschutzstreifen und die Beauftragung der Demarkierung empfohlen. Insbesondere im Lichte der exakten Rechtslage. Ein Festhalten an einem in Teilen rechtswidrigen Fahrradschutzstreifen könnte im Falle von Verkehrsunfällen an der betroffenen Stelle Schadensersatzforderungen und Teilschuldurteile für die Gemeinde nach sich ziehen.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen (Gemeinderäte Haffa, Klotz, Lorenz, Merten und Österreicher) sowie einer Enthaltung (Gemeinderat Gönner) beauftragt, beim Straßenverkehrsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises die Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung der Fahrradschutzstreifen zu beantragen und die Demarkierungsarbeiten zu vergeben. Der Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2020 wurde mit derselben Mehrheit aufgehoben. Ein Antrag von Gemeinderat Gönner, die Fahrradschutzstreifen in der Villingener Straße sowie in Teilen der Niedereschacher Straße und der Vorderen Straße zu erhalten, wurde bei einer Zustimmung durch den Antragsteller mehrheitlich abgelehnt.

Baugesuch
Neubau Einfamilienhaus mit Garage
Flst. Nr. 2090, Käppeleweg 2, Dauchingen

Das Bauvorhaben wurde bereits als Bauvoranfrage im Mai 2021 im elektronischen Umlaufverfahren behandelt, wobei mit fünf Widersprüchen von Gemeinderäten das Einvernehmen nicht erteilt wurde. Mit dem nun eingereichten identischen Bauantrag ist erneut der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Käppelewasen“ geplant. Hierzu werden wiederum drei Befreiungen beantragt. Bislang wurde in diesem Gebiet bereits die Befreiung für ein Flachdach, die Abweichung bei einem Satteldach um 5° und die Überschreitung der südöstlichen Baugrenze um bis zu 1,0 m in einer Breite von 4,0 m erteilt. Die Grundzüge der Planung werden grundsätzlich mit den Befreiungen nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich bei vier Gegenstimmen (Gemeinderäte Haffa, Klotz, Lorenz und Merten) beschlossen, dass das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt wird und den Befreiungen von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt wird.

Bauvoranfrage
Abbruch Bestandsgebäude und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14
Wohneinheiten und Tiefgarage Flst. Nr. 54/1 und 54/6, Schwenninger Straße 3

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ohne Bebauungsplan. Die Bauvoranfrage wurde bereits in der Sitzung vom 21.12.2020 behandelt, wobei mehrheitlich beschlossen wurde, den Antrag zurückzustellen. Die Unterlagen wurden nun erneut eingereicht mit unveränderten Planungen, der Lageplan wurde um die GRZ-Angaben der umgebenden Gebäude aktualisiert. Geplant sind der Abbruch des Gebäudes „Schwarzwälder Hof“ und der Neubau eines Mehrfamilienhauses. Mit der Bauvoranfrage sollen folgende Punkte geklärt werden:

1. Geschossigkeit (geplant drei Vollgeschosse)
2. Lage und Ausrichtung des Baukörpers auf dem Grundstück
3. Lage der Tiefgaragenzufahrt (über Zufahrt Hotel)

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den drei Fragen der Bauvoranfrage erteilt.

Nach der öffentlichen Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.